

99069003156000

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen Klärung

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012769/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069003156000
Leistungsbezeichnung I	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen Klärung
Leistungsbezeichnung II	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen Allgemeine Informationen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.09.2024
Fachlich freigegeben durch	ASD-Wandsbek-Kern
Handlungsgrundlage	§ 42 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42.html
Teaser	Wenn das Wohl eines Kindes oder einer jugendlichen Person gefährdet ist, darf das Jugendamt eine Inobhutnahme durchführen. Hier erhalten Sie weitere Informationen.
Volltext	Bei einer akuten Gefahr für das Wohl eines Kindes oder jugendlichen Person in der eigenen Familie, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind oder die jugendliche Person bittet um Obhut oder • ein ausländisches Kind oder eine ausländische jugendliche Person kommt unbegleitet nach Deutschland und es halten sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland auf oder • Es besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person, welche die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten widersprechen nicht oder eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Das Jugendamt klärt zusammen mit den Beteiligten, wie es zur Situation gekommen ist. • Das Jugendamt zeigt mögliche Hilfen auf, vermittelt bei Konflikten und leitet weitere Hilfen ein. • Das Jugendamt unternimmt alle notwendigen Schritte zum Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person (zum Beispiel Aufsicht, Versorgung und Bestimmung

Modul	Sachverhalt
	<p>des Aufenthaltsortes)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kind oder die jugendliche Person darf, eine vertraute Person benachrichtigen. • Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten werden informiert, und das Gefährdungsrisiko wird besprochen. • Kinder und jugendliche Personen werden je nach Alter in Entscheidungen zur Inobhutnahme einbezogen. • Falls die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Inobhutnahme sind, entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder die jugendliche Person sicher zurückgegeben werden kann. Andernfalls entscheidet das Familiengericht über die weiteren Maßnahmen. • Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder nach der Entscheidung über Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der individuellen Situation.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	In Hamburg können Sie sich bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung an den Kinder- und Jugendnotdienst wenden.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bei akuter Gefahr für das Wohl eines Kindes oder einer jugendlichen Person ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen. • Eine Inobhutnahme bedeutet, dass das Jugendamt entscheidet, dass ein Kind oder eine jugendliche Person vorübergehend nicht mehr in der eigenen Familie oder üblichen Umgebung lebt. • Das Kind oder die jugendliche Person wird dann an einen sicheren Ort gebracht, wie eine Pflegefamilie, ein Kinderheim oder eine andere geeignete Unterkunft. • Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können beim zuständigen Jugendamt gemeldet werden.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche können sich auch selbstständig an das Jugendamt wenden und um Inobhutnahme bitten.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)